

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 29/2019  
(30. September 2019)**

---

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Festlegung von Vergütungen für  
Lehraufträge in den Bachelor-Studiengängen (Lehrvergütungssatzung der DHBW)**

**Vom 30. September 2019**

Aufgrund von Nr. 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Unterricht (UVergVwV) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und § 56 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 24. September 2019 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Präsident der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat dieser Satzung am 30. September 2019 zugestimmt.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Höhe der Vergütung von Lehrtätigkeiten in Bachelor-Studiengängen, die von Lehrbeauftragten nach Nr. 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Unterricht (UVergVwV) wahrgenommen werden.  
<sup>2</sup>Soweit die Lehrvergütungssatzung der DHBW keine Konkretisierung vorsieht, sind die Regelungen der UVergVwV anzuwenden.

**§ 2 Vergütung**

(1) Die Höhe der Vergütung für die jeweilige Lehrtätigkeit richtet sich nach Art der Veranstaltung gemäß Absatz 2. <sup>2</sup>In besonderen Einzelfällen kann durch die Rektorin / den Rektor der Studienakademien der Höchstbetrag von 55 Euro festgelegt werden. <sup>3</sup>Bei der Festlegung der Vergütung von besonderen Einzelfällen sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die in Absatz 2 festgelegten Sätze dürfen nicht überschritten werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung zur Zahlung des Höchstbetrags ist zu begründen und zu dokumentieren.

(2) Für Lehrveranstaltungen werden folgende Vergütungssätze für die Lehrbeauftragten je Lehrstunde festgesetzt:

Nr. 1 Begleitetes Selbststudium ohne Aufsicht	14 Euro
Nr. 2 Begleitetes Selbststudium unter Aufsicht	42 Euro
Nr. 3 Reguläre Präsenzveranstaltung	42 Euro
Nr. 4 Sprachvorlesungen	42 Euro
Nr. 5 Besonderer Einzelfall	55 Euro

(3) In Anlehnung an § 3 Absatz 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) werden für Exkursionen drei Zehntel der Vergütung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 festgesetzt; je Tag werden höchstens 10 Lehrstunden zugrunde gelegt.

(4) Die konkrete Festsetzung der Lehrvergütung gegenüber den Lehrenden erfolgt im jeweiligen Lehrauftrag. <sup>2</sup>Durch die Vergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie individuelle Anleitungen.

### **§ 3 Reisekosten**

Lehrbeauftragte nach § 56 LHG können Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag erstattet werden.

### **§ 4 Nebenkosten**

Die Lehrbeauftragten können auf Antrag begründete Auslagen für die Lehrveranstaltung erstattet bekommen. Darunter fallen insbesondere Auslagen für Porto und Material für Lehrveranstaltungen. Über die Erstattungsfähigkeit der Auslagen entscheidet die Studiengangsleitung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Lehraufträge und Vergütungstatbestände, die für das bzw. ab dem Wintersemester 2019/2020 geschlossen werden bzw. entstehen.

Stuttgart, den 30. September 2019



Prof. Arnold van Zyl  
Präsident